

4.1.1918

8

[Die Kohlenbekenntnisse einer Hausfrau.] Wir erhalten folgende Zuschrift, die das bereits im gestrigen Morgenblatt von einer Dame gemachte Kohlenbekenntnis näher beleuchtet: Die Weichten, die die Hausfrauen den Behörden abzuliegen haben, mehren sich von Tag zu Tag. Nach dem Mehl, Hülsenfrüchten, Zucker, Kaffee, Fett, Seifen- und Kerzeneinbekenntnisse kommt nun die Prüfung der Gasgesellschaft und endlich gar noch die Kohlenfrage daran, bei der die Hausfrauen ganz bestimmt verkürzt werden. Denn woher die von den Behörden verlangten Angaben richtig machen, ohne ganz unerhörte Kosten auf sich zu laden? Keine Hausfrau weiß, wie viel Kohlen sie im Keller hat. Denn wenn man die Kohle nach Säcken „unter der Hand“, wie es ja in den letzten Monaten der Angst und Sorge um die Kohlenversorgung des Winters so viele Haushalte taten, von der Straße weg bei Kohlenmännern kaufte, die angeblich die Kohle an ihrem Bestimmungsorte nicht hatten abliefern können, weil die Herrschaft nicht zu Hause war, so wurde man, abgesehen von dem hohen Preise, der verlangt wurde, noch im Gewicht verkürzt, da man ja, wenn man Plomben kontrollieren wollte, beschimpft wurde. Und selbst wenn man von Firmen direkt Säcke oder gar Kohlenfuhren zugestellt bekommt, so ist man doch auf Treu und Glauben angewiesen und muß eben das gelieferte Gewicht für richtig halten, ohne eine Kontrolle üben zu können, ob die auf dem Wägezettel angegebene Gewichtszahl auch stimmt. Die Hausfrau pflegt außerdem gemeinhin nicht in den Keller zu gehen, um die Kohlen auf die Gewichtsmenge hin zu kontrollieren, sondern sie übersieht nur dann und wann die Masse, um zu beurteilen, ob sie schon neue Kohlen bestellen muß. Wenn also ein genaues Bekenntnis über die vorhandenen Vorräte abverlangt wird, so muß es die erste Sorge der Hausfrau sein, sich eine große Wage und einen Mann zu verschaffen, der das nichts weniger als reinliche Geschäft des Abwägens besorgt. Denn wer die Leiden kennt, die jede Hausfrau jetzt durchmachen muß, um die Kohlen vom Keller in die Wohnung zu bekommen, wird absolut nicht annehmen können, daß die Dienstmädchen eine derartige Arbeit besorgen. Dabei nicht zu vergessen ist, daß sich neun Zehntel der Mädchen mit der Dezimalwage absolut nicht zurechtfinden können. Wo aber soll eine Hausfrau in dieser arbeiterarmen Zeit jemanden nehmen, der das Abwägen besorgt? Es ist fast ausgeschlossen. Soll sie aber die Kohlenmenge, die der Keller enthält, „überhals“ angeben, so besteht die Gefahr, daß sie sich selbst oder die Behörde benachteiligt. Denn kein Haushalt hat eine genaue Kontrolle über die täglich verbrauchten Kohlenmengen. Man kann das verbrauchte Gewicht nirgends ab-

lesen, wie beim Gas, der Herd hat seine Muden ebensogut wie die Köchin, der Holz- und Unterzündervorrat spielt beim Kohlenverbrauch eine große Rolle, und der Rauchfanglehrer, der im Kamin die Kugel herabläßt und den Herd der Partei, die nicht putzen lassen will, weil es eben noch nicht nötig ist, auf Tage hinaus rauchen macht, hat ebenfalls ein Wörtchen dreinzureden. Jedes Nahrungsmittel ist leicht zu beaufsichtigen: Die Hausfrau gibt der Köchin in der Früh so viel aus der Speis, als sie für notwendig findet und als langjährige Erfahrung sie lehrt. Aber wie soll sie sich dem Kohlenverbrauch gegenüber verhalten? Jedermann weiß, daß es sparsame Köchinnen gibt, die gut anheizen, und solche, die diese Kunst nicht verstehen. Nun kann zwar die Hausfrau des Mittelstandes meist gut kochen und die Köchin bei der Zubereitung der Speisen überwachen, heizen aber kann sie wohl niemals oder nur in den seltensten Fällen und kann es daher die Köchin auch nicht lehren. Sie hat also keine Möglichkeit, den Kohlenverbrauch auf ein von der Behörde verlangtes Mindestmaß zu beschränken, um so mehr als sie die Ausdrücke Zimmerbrand und Küchenbrand wohl im Prinzip versteht, aber doch absolut nicht weiß, welche Kohlenmenge sie auf die behördliche Erlaubnis hin verwenden darf. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß die Grenzen der Gewichtangaben nicht gar zu eng gezogen würden und daß den Hausfrauen rechtzeitig angemessene Belehrungen zuteil würden, welche Rechte ihnen den auferlegten Pflichten gegenüber zustehen.